



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail an:
leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Basel, 3. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2026

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) (Massnahmen Kostendämpfungspaket 2 – Leistungen Krankenversicherung); Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. November 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (Massnahmen Kostendämpfungspaket 2 – Leistungen Krankenversicherung) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend gerne unsere Rückmeldung zukommen.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst grundsätzlich das Ziel der Kostendämpfung im Gesundheitswesen. Dieses entspricht dem gesetzlichen Auftrag zur Einhaltung der Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW-Kriterien) gemäss Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10). Die mit der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Regelungen erfüllen das Ziel der Kostendämpfung jedoch nicht vollumfänglich und bergen das Risiko zusätzlicher Kosten. Künftige Kostendämpfungsmassnahmen sollen sich daher auf Instrumente beschränken, die effektiv zu einer Begrenzung der Ausgaben beitragen. Den Verordnungsanpassungen kommt dabei die Aufgabe zu, innerhalb der vom Parlament beschlossenen Leistungserweiterungen klare Leitplanken zu setzen, um ungerechtfertigte Kostensteigerungen möglichst zu vermeiden.

1. Referenztarife für eine schweizweit freie Spitalwahl

Mit der Änderung des KVG vom 21. März 2025 wurden die Kantone verpflichtet, Referenztarife für ausserkantonale stationäre Wahlbehandlungen festzulegen. Diese haben sich an den Kosten einer vergleichbaren Behandlung in einem auf der Spitalliste des Wohnkantons der zu behandelnden Person aufgeführten Spital zu orientieren, welches die Leistung in der notwendigen Qualität effizient und kostengünstig erbringt. Gleichzeitig wurde der Bundesrat ermächtigt, die Einzelheiten der Festlegung der Referenztarife sowie die Abgrenzung vergleichbarer Behandlungen auf Verordnungsebene, namentlich in der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102), zu regeln.

Die vorgesehenen detaillierten Berechnungsvorgaben erweisen sich aus kantonaler Sicht als nur beschränkt praxistauglich, da zum relevanten Zeitpunkt nicht sämtliche Berechnungsparameter verfügbar sind. Es ist daher zwingend ein ausdrücklicher Ermessensspielraum der Kantone vorzusehen, um Referenztarife auf der Grundlage der jeweils aktuell verfügbaren Daten festzulegen und prospektiv anzupassen. Rückwirkende Anpassungen sind dabei auszuschliessen. Der Grundsatz der Gewichtung sämtlicher relevanter Tarife der Listenspitäler ist zu wahren.

1.1 Art. 35b E-KVV (neu)

Der Regelung von Art. 35b Abs. 1 E-KVV wird grundsätzlich zugestimmt. Die Differenzierung der Referenztarife nach Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation entspricht der bestehenden kantonalen Praxis.

Art. 35b Abs. 2 E-KVV wird hingegen abgelehnt. Eine weitergehende Differenzierung der Referenztarife anhand der Spitalplanungsleistungsgruppen (SPLG) ist aus praktischer und vollzugstechnischer Sicht nicht umsetzbar. Die massgebende SPLG steht vor Spitaleintritt häufig nicht eindeutig fest und ist auf den Abrechnungen nicht ersichtlich. Eine SPLG-basierte Differenzierung würde das System erheblich verkomplizieren und insbesondere den Kostengutspracheprozess für ausserkantonale Behandlungen zusätzlich belasten. Zudem bestünde die Gefahr einer kaum handhabbaren Vielzahl von Referenztarifen pro Kanton.

Auch Art. 35b Abs. 4 E-KVV ist anzupassen. Den Kantonen soll es unabhängig von dieser Bestimmung möglich sein, für bestimmte Bereiche oder Leistungsgruppen bewusst auf die Festlegung eines Referenztarifs zu verzichten, mit der Folge, dass dann stets der Tarif des behandelnden Spitals zur Anwendung gelangt. Eine Beschränkung dieser Möglichkeit auf Fälle ohne gelistete Spitäler im Wohnkanton ist sachlich nicht begründet.

Die in Art. 35b Abs. 5 E-KVV vorgesehene Veröffentlichung der Referenztarife bis zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres wird begrüsst. Aus kantonaler Sicht vorzuziehen wäre jedoch eine laufende Publikation der Referenztarife sowie der Aufteilung der Vergütung zwischen Krankenversicherung und Wohnkanton. Zudem sollen prospektive Anpassungen auf den nächstmöglichen Zeitpunkt, in der Regel auf Beginn des Folgemonats, möglich sein, wenn sich unterjährig wesentliche Tarifänderungen bei Listenspitälern ergeben. Fehlen rechtskräftige Tarife, ist auf gültige Arbeitstarife abzustellen. Rückwirkende Anpassungen der Referenztarife sind in jedem Fall auszuschliessen.

1.2 Art. 35c E-KVV (neu)

Die KVV soll sich bei der Ermittlung der Referenztarife auf die Festlegung grundlegender Prinzipien beschränken. Massgebend ist, dass sämtliche Tarife aller relevanten Leistungserbringer auf der Spitalliste – unabhängig davon, ob es sich um Endversorger handelt – unter Gewichtung nach Leistungsmengen in die Berechnung einfließen.

Die Möglichkeit, Endversorgerspitäler von der Berechnung auszunehmen, wird abgelehnt. Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt müssen alle auf der Spitalliste aufgeführten Spitäler einschliesslich Endversorgerspitäler in die gewichtete Berechnung einbezogen werden, um ein realistisches und ausgewogenes Abbild der effektiven Kostenstruktur zu gewährleisten.

Der Ansatz, bei unterschiedlichen Tarifen je Versicherergruppierung jeweils auf den höchsten Tarif abzustellen, wird klar abgelehnt. Eine solche ungewichtete Übernahme des höchsten Tarifs würde zu einer erheblichen Erhöhung der Referenztarife führen und damit eine unerwünschte Kostenverlagerung von der Zusatzversicherung in die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) bewirken.

Zur Bestimmung der Referenztarife sollen zudem auch provisorische Tarife des betreffenden Jahres berücksichtigt werden können.

2. Leistungen der Apothekerinnen und Apotheker (Art. 25 Abs. 2 lit. h, Art. 26 KVG; Art. 54 und 62 KVV)

Die Zielsetzung des Paktes 2 der Kostendämpfungsmassnahmen, die Gesundheitsversorgung effizienter auszugestalten und die Rolle der Apotheken in der Grundversorgung im Rahmen der Vorgaben des KVG zu stärken, wird grundsätzlich unterstützt. Entsprechend werden die vorgesehenen Anpassungen und redaktionellen Überarbeitungen der Art. 54 und 62 KVV begrüsst.

Der Erfolg der Reform und das Erreichen der angestrebten kostendämpfenden Wirkung setzen jedoch klare und verbindliche Umsetzungsbedingungen voraus. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Laboranalysen in Apotheken auf medizinisch notwendige und klinisch relevante Untersuchungen beschränkt bleiben, um die WZW-Kriterien gemäss KVG einzuhalten und eine unge-rechtfertigte Mengenausweitung zu verhindern. Zudem müssen die zulässigen pharmazeutischen Leistungen den tatsächlich erworbenen Kompetenzen der Apothekerinnen und Apotheker entsprechen. Für die konkrete Ausgestaltung dieser Vorgaben kommen der KLV sowie der Analysenliste zentrale Bedeutung zu.

Zur Vermeidung eines ungerechtfertigten Kostenanstiegs zulasten der OKP – und ab 2028 auch zulasten der Kantone – sowie zur frühzeitigen Erkennung von Fehlentwicklungen wird die Einführung eines Monitorings empfohlen.

3. Erweiterung der Leistungen der Hebammen und Kostenbeteiligung bei Mutterschaft (Art. 33 lit. d, Art. 62 Abs. 2 lit. b und Art. 105 KVV)

Die vorgesehenen Anpassungen zu den Leistungen der Hebammen sowie zur Kostenbeteiligung bei Mutterschaft werden begrüsst und geben aus Sicht des Kantons Basel-Stadt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Frau Anna Eichenberger, Leiterin Bereich Gesundheitsversorgung (anna.eichenberger@bs.ch; Tel. 061 205 32 40), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin